

Aufklärung über Leistungen in der Naturheilpraxis

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind privat krankenversichert/zusatzversichert und/oder beihilfeberechtigt. Seitens Ihrer privaten Krankenkasse und/oder Beihilfestelle besteht im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Beihilfebestimmungen eine Leistungszusage (je nach Tarif) für die Erstattung von Heilpraktiker-Behandlungen bei Krankheit oder Unfallfolgen. Alle Behandlungen müssen allerdings der so genannten „medizinischen Notwendigkeit“ entsprechen, um als erstattungsfähig zu gelten.

Über Art und Umfang der medizinischen Sorgfaltspflicht bestehen nicht selten unterschiedliche Auffassungen. So werden beispielsweise einige naturheilkundliche Heilverfahren (noch) nicht als medizinisch notwendig angesehen, obwohl sie sich seit Jahrhunderten bewährt haben. Sie sind aus der Erfahrungsheilkunde entstanden und manche gelten als „wissenschaftlich (noch) nicht offiziell anerkannt“.

Bei der Anwendung im Rahmen einer biologischen Heilbehandlung in der Naturheilpraxis werden sie von den Kostenträgern oftmals als „medizinisch nicht notwendig“ bezeichnet und demzufolge von der Erstattung ausgeschlossen. Als Heilpraktiker sind wir anderer Ansicht, da sich viele der natürlichen Heilverfahren seit sehr langer Zeit auch ohne wissenschaftliche Anerkennung bewährt haben.

Beachten Sie bitte, dass in meiner Naturheilpraxis nach bestem Wissen die für Sie und den Heilerfolg optimale Behandlungsmethode angewandt wird. Bedenken Sie auch, dass die derzeitigen Erstattungssätze häufig nach einer „Minutenmedizin“ kalkuliert sind und in einigen Fällen nur 10 oder 15 Minuten entsprechen. Sie sind damit nicht mit dem Zeitaufwand in einer Naturheilpraxis vergleichbar, der in vielen Fällen bis zu einer Stunde – oder noch länger – betragen kann.

Wenden Sie sich im Falle einer Nichterstattung vertrauensvoll an mich.

Bedenken Sie aber bitte, dass es durchaus vorkommen kann, dass Sie wegen des hohen persönlichen Zeitaufwandes oder einer speziellen Behandlungsmethode in einer Naturheilpraxis einen Teil der Behandlungskosten selbst tragen müssen.

Soweit es mir möglich ist, werde ich Sie über die verschiedenen Erstattungsmöglichkeiten Ihrer Behandlungskosten weitgehend aufklären.

Heilpraktiker sind in ihrer Honorargestaltung grundsätzlich frei und unabhängig. Als Orientierungshilfe existiert seit 1926 ein Gebührenverzeichnis, welches zuletzt 1985 angepasst wurde. Ihre Rechnung wird in meiner Praxis nach dieser Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH '85) erstellt, da sich die Versicherer, die Heilpraktikerkosten übernehmen, an diesen Sätzen orientieren.

Werden Ihre Behandlungskosten nicht oder nur teilweise erstattet, so ist trotzdem der volle Betrag an mich zu zahlen.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen haben gar keinen Erstattungsanspruch für die Behandlungskosten beim Heilpraktiker; diese Patienten tragen alle Kosten selbst.